

Nichtamtliche Lesefassung in der Fassung vom 26. Mai 2020

Gemeinde Murr
 Landkreis Ludwigsburg

**Satzung
 über die Entschädigung für
 ehrenamtliche Tätigkeit
 (SEET)**

vom 6. November 2001, geändert am 26. Juli 2016 und 26. Mai 2020

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) hat der Gemeinderat am 6. November 2001, 26. Juli 2016 und 26. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - bis zu 2 Stunden | 30 Euro, |
| - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 50 Euro, |
| - von mehr als 4 bis zu 6 Stunden | 70 Euro, |
| - von mehr als 6 Stunden | 90 Euro. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzu gerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80 Euro nicht übersteigen.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Aufwendung für Pflege und Betreuung Angehöriger

Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag durch Rechnung nachgewiesene Kosten erstattet, sofern Ihnen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder entgeltlicher Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg, entstanden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. April 1980, geändert am 4. September 1990, außer Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 26. Juli 2016 tritt am 1. August 2016 in Kraft

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Mai tritt am 1. Juli 2020 in Kraft

Murr, den 6. November 2001
gez. Hollenbach
Bürgermeister

Murr, den 27. Juli 2016
gez.
Bartzsch,
Bürgermeister

Murr, den 27. Mai 2020
gez. Bartzsch
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anmerkung:
Satzungsänderung 2016 – Neufassung § 4
Satzungsänderung 2020 - Neufassung § 1 (2)

Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 9. November 2001, 29. Juli 2016 und 29. Mai 2020.